

**Stellungnahme
der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
zum Haushaltsplanentwurf der Stadt Velbert
für das Jahr 2024**

Im Februar brachte die Verwaltung einen Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 ein, der für dieses und die Folgejahre bis 2027 durchgängig positive Jahresergebnisse ausweist. Erreicht werden können sie im Wesentlichen durch die Abführung von Gewinnen der Technischen Betriebe Velbert, die Anhebung der Hebesätze für die Gewerbe- und Grundsteuer B und den Rückgriff auf das mit der Änderung der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) reformierten Instrumentes des globalen Minderaufwandes. Mit den positiven Jahresergebnissen soll die im Kreisvergleich geringe Eigenkapitalausstattung Velberts gestärkt werden.

1. Vor dem Hintergrund der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen Nordrhein-Westfalens, die landesweit immer mehr Städte und Gemeinden zwingt, Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen, ist das eine bemerkenswerte Leistung. Schon seit längerem beklagen Vertreter von Städten und Gemeinden zu Recht, dass sich die Schere zwischen Aufwandssteigerungen und nicht im gleichen Maße wachsenden Erträgen immer weiter öffnet. Gemeint sind damit konkret Erträge und Aufwendungen, die aus von Bund und Land zugewiesenen Aufgaben resultieren. Egal, ob es um die Kinderbetreuung, den erweiterten Rechtsanspruch auf Offene Ganztagschulen, die Unterbringung von volljährigen Flüchtlingen oder die Anforderungen an die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge geht – die Kostenerstattungen von Bund und Land reichen in der Regel nicht aus, um diese sinnvollen Aufgaben auszufinanzieren. Entsprechend bleiben die Kommunen – und damit auch Velbert – regelmäßig auf einem Teil der Kosten sitzen.

Das Bild der kommunalen Finanzlage verdüstert sich weiter, wenn erst in Kürze wirkende politische Entscheidungen mitbetrachtet werden. Das Wachstumschancengesetz, die Bezahlkarte für Flüchtlinge oder die bis 2026 vorzulegende kommunale Wärmeplanung werden Einnahmeausfälle und weitere Kosten verursachen, die in den kommunalen Haushalten abzubilden sein werden.

Wenig hilfreich ist in dieser Lage, wenn sich der Landschaftsverband Rheinland (LVR) weigert, seine Ausgleichsrücklage in nennenswertem Umfang für den Haushalt 2024 anzugreifen. Diese Entscheidung führt zu weiteren Belastungen für die Kommunen, die den Haushalt des LVR indirekt über die Kreisumlage mitfinanzieren.

Die Konsequenz aus der unzureichenden Beachtung des Konnexitätsprinzips und der Belastungen aus Transferaufwendungen ist auf kommunaler Ebene der Rückgriff auf Rücklagen, die Aufnahme von Kassenkrediten und /oder die Erhöhung von Gebühren und Steuern.

Deshalb ist es finanzwirtschaftlich nachvollziehbar, dass die Verwaltung Velberts neben anderen haushaltssichernden Ansätzen auch die Erhöhung von Steuerhebesätzen vorschlägt. Über die höhere Grundsteuer B treffen sie die gesamte Bevölkerung und alle Gewerbetreibenden. Letztere werden mit der Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes aber nochmals belastet.

2. Die vorgeschlagenen Hebesatzerhöhungen treffen damit gerade die Gruppe der Steuerzahler am heftigsten, die aktuell unter enormen wirtschaftlichen Druck stehen. 2023 ist die deutsche Wirtschaft durch eine Rezession gegangen. Und das noch im Februar von der Bundesregierung prognostizierte Miniwachstum von 0,2 Prozent für 2024 haben die führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute in ihrer im März vorgelegten Gemeinschaftsprognose inzwischen halbiert. Man wird wohl eher von Stagnation statt von Wachstum sprechen müssen, wenn man die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands im laufenden Jahr zutreffend beschreiben will.

Das deckt sich mit den Ergebnissen des jüngsten Konjunkturberichts der IHK Düsseldorf für den Kreis Mettmann: Die Wirtschaft stagniere, die Perspektiven seien trübe. Deshalb werde eine rasche Wirtschaftserholung immer unwahrscheinlicher.

Die Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes ist in dieser Situation pures Gift für die Velberter Wirtschaft. Zumal die Steuerlast nicht von allen Gewerbetreibenden getragen werden muss. Sie konzentriert sich vielmehr auf eine vergleichsweise kleine Gruppe, die schon heute das Gros der Steuerzahlungen und damit auch der Erhöhung leistet.

Außerdem würde sie – darauf weist der Stadtkämmerer in seiner Einbringungsrede richtigerweise hin – die Entlastungen für Unternehmen mehr oder weniger deutlich neutralisieren, die auf Bundesebene zur Ankurbelung der Wirtschaft beschlossen wurden.

Die IHK Düsseldorf lehnt die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes deshalb ab und rät dem Velberter Rat, an dieser Stelle dem Vorschlag der Verwaltung nicht zu folgen.

3. Diesen Weg wird die Politik aber nur gehen – und dessen ist sich die IHK bewusst – wenn der Haushalt anderweitig ausgeglichen werden kann. Immerhin will die Stadt mit der Gewerbesteuererhöhung zusätzliche 3,5 Millionen Euro erwirtschaften. Um diese Summe zu kompensieren, bleiben zunächst die drei in den §§ 75 Abs. 1 und 77 Abs. 2 GO genannten Vorgaben, nämlich zunächst zu sparen (a.), dann selbst zu bestimmende Entgelte erstmals zu erheben beziehungsweise sie zu erhöhen (b.) und erst abschließend über Steuererhöhungen nachzudenken (c.).

Vor allem Sparmaßnahmen stehen in Velbert aber unter dem Vorbehalt, dass sie erst dann einen Beitrag zur Deckung des Verzichts auf die Gewerbesteuererhöhung leisten können, wenn zuvor der Haushaltsposten des globalen Minderaufwands gegenfinanziert worden ist. Hinter diesem Posten steht – anders als nach altem Recht – kein konkreter Sparplan, der aufdeckt, wieviel in welchen Einzelplänen des Haushalts tatsächlich gespart werden soll. Es handelt sich insofern um einen Buchungsposten ohne Inhalt.

a. Deshalb wird der Personaletat kurzfristig für sich genommen keinen Beitrag leisten können, um den vorgeschlagenen Verzicht auf einen höheren Gewerbesteuerhebesatz gegenzufinanzieren. Zwar ist aus verschiedenen Gründen nicht damit zu rechnen, dass alle Planstellen im laufenden Jahr besetzt werden können. Die daraus resultierende Aufwandsminderung wird aber benötigt, um einen (großen) Teil der Summe des globalen Minderaufwands zu decken.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt die IHK mit Blick auf das Investitionsprogramm. Es wird in so gut wie keiner Kommune in einem Haushaltsjahr eins zu eins umgesetzt. Das wird auch für Velbert gelten. Die daraus resultierende Aufwandsminderung in den Folgejahren wird die Stadt jedoch ebenfalls für sich genommen zur Deckung des globalen Minderaufwands nutzen müssen.

Auch weitere Kürzungen freiwilliger Leistungen der Stadt werden wohl bei einer Einzelbetrachtung überwiegend der Deckung des globalen Minderaufwands dienen müssen. Zumal das Sparpotential der Stadt weitgehend ausgereizt sein dürfte und der Deckungsbeitrag entsprechend gering ausfallen wird. Verantwortlich hierfür sind bereits vollzogene Sparrunden in den Jahren, in denen Velbert Stärkungspaktkommune war.

Erst in einer Gesamtbetrachtung können die aufwandsmindernd wirkenden Einsparungen und Sparmaßnahmen über die Deckung des globalen Minderaufwands hinaus eventuell auch zur Gegenfinanzierung des Verzichts auf höhere Gewerbesteuern beitragen.

b. Ergänzt werden können sie in diesem Fall durch ertragsstärkende Maßnahmen. Die Verwaltung schlägt etwa vor, ab 2025 wieder Kitabeiträge ab einem Jahreseinkommen von 80.000 Euro einzuführen. Den Vorschlag unterstützt die IHK und empfiehlt darüber hinaus, alle weiteren beeinflussbaren Entgelte auf Erhöhungspotentiale hin zu überprüfen, soweit das noch nicht geschehen ist.

c. Anderweitige Steuererhöhungspotentiale als Alternative zur Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes sieht die IHK nicht. Die Verwaltung schlägt bereits die Erhöhung der Grundsteuer B vor, mit der zusätzliche Mittel von 3,5 Millionen Euro in die städtischen Kassen fließen sollen. Diese Erhöhung trägt die IHK als wichtigen Beitrag zum Haushaltsausgleich mit.

4. Nach allem bleibt deshalb für das Jahr 2024 nur die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, um den Verzicht auf den Mehrertrag aus der Gewerbesteuer gemeinsam mit Ersparnissen und Ertragsstärkungen durch höhere Entgelte zu kompensieren. Der Haushalt wäre dann nicht strukturell, aber zumindest fiktiv ausgeglichen.

Gegen diesen Vorschlag wird vom Stadtkämmerer vorgetragen, Velbert habe gemessen an seiner Einwohnerzahl die mit Abstand niedrigste Eigenkapitalquote im Kreis. Die Stadt sei deshalb nicht in der Position, Haushaltsdefizite mit dem Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage oder die allgemeine Rücklage auszugleichen.

So nachvollziehbar diese Argumentation auf den ersten Blick ist, gibt es doch zwei Argumente, die aus Sicht der IHK den Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage zumindest im Jahr 2024 möglich machen. Zunächst wird der globale Minderaufwand in den Jahren 2025 bis 2027 nicht mehr in vollem Umfang (zwei Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen) eingeplant, sondern schmilzt bis 2027 sogar auf Null Euro ab. In diesen Jahren eröffnen sich dadurch Buchungsoptionen, um die aus dem Verzicht der Gewerbesteuererhöhung resultierenden Ertragsminderungen in diesem Haushaltsposten (globaler Minderaufwand) gegenzurechnen.

Viel wichtiger ist aber, dass sich die wirtschaftlichen Aussichten – so düster sie sich gegenwärtig auch ausnehmen – mittelfristig mit großer Wahrscheinlichkeit aufhellen werden. Zu diesem Ergebnis kommen die führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute in der

oben bereits erwähnten Gemeinschaftsprognose. 2025 sei bundesweit ein Wirtschaftswachstum von 1,4 Prozent möglich, weil die Inflation weiter zurückgehe, die Energiepreise und Zinsen sänken, die Industrie sich erhole und die Konsumlust der privaten Haushalte steigen werde. Hiervon würden zunächst die Velberter Unternehmen und dann aufgrund vielfach wachsender Gewerbeerträge sowie daraus abgeleiteter Steuerzahlungen auch die Stadt profitieren. Kräftiger sprudelnde Gewerbesteuerzahlungen wiederum könnten ab 2025 den Minderertrag, verursacht durch den Verzicht auf die Hebesatzerhöhung, ganz oder teilweise kompensieren.

Mit dem Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage, die mit aktuell rund 10 Millionen Euro tatsächlich nicht üppig ausgestaltet ist, könnte die Stadt der örtlichen Wirtschaft damit 2024 eine Brücke bauen, um ohne eine Gewerbesteuererhöhung die Phase des prognostizierten wirtschaftlichen Aufschwungs zu erreichen. Ab 2025 würde sie es Velbert mit höheren Gewerbesteuerzahlungen danken. Die Ausgleichsrücklage müsste dann bestenfalls nicht noch einmal in Anspruch genommen werden.

Außerdem käme der Verzicht auf die Erhöhung der Vermarktung der neuen Gewerbefläche in der Langenberger Straße zugute, die nach Mitteilung des Bürgermeisters spätestens ab dem nächsten Jahr in die Umsetzung, also Nutzung gehen könne.

Sollte das in der Gemeinschaftsprognose aufgezeigte Szenario jedoch wider Erwarten nicht eintreten, könnte die Stadt für sich in Anspruch nehmen, 2024 alles getan zu haben, um die heimischen Unternehmen in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld so weit wie möglich zu entlasten und damit auch Arbeitsplätze vor Ort zu sichern. Und sie hätte Zeit gewonnen, um zu erwägen, wie sie die Haushalte der Jahre 2025 bis 2028 wirtschaftsfreundlich und ausgeglichen aufstellen kann, ohne die schmale Substanz der Ausgleichsrücklage weiter nennenswert zu verkleinern.

Fazit

Der Stadt Velbert gelingt trotz Unterfinanzierung zugewiesener Aufgaben der strukturelle Ausgleich des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2024. Das gelingt ihr unter anderem durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer von 440 auf 475 Punkte.

Die örtlichen Unternehmen werden dadurch zweimal zur Kasse gebeten, nachdem sie auch von der Erhöhung des Grundsteuer B-Hebesatzes betroffen sind. Und das, obwohl sie auch ohne die Erhöhung 2024 gegenüber dem Ergebnis des Jahres 2023 mehr zahlen würden.

Angesichts des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds, in dem die Unternehmen sich bewegen müssen, trifft sie dieser Vorschlag in besonderem Maße. Die IHK Düsseldorf lehnt deshalb den Vorschlag ab, den Gewerbesteuerhebesatz zu erhöhen und fordert stattdessen, den Haushaltsausgleich im Wesentlichen durch den Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage zu erreichen.

Mit Blick auf das Jahr 2025 kann Velbert die weitere wirtschaftliche Entwicklung abwarten und anhand ihres Verlaufes entscheiden, wie auch für das kommende Jahr ein ausgeglichener Haushalt aufgestellt werden kann.

15. April 2024